

Nr. 725

15.06.2021

27. Jahrgang

Nummer			Seite
46/2021	Kreis Gütersloh	Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 26. September 2021 im Wahlkreis 131 Gütersloh I - Verringerung der Anzahl benötigter Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge	3917
47/2021	Kreis Höxter	Ergänzung zur Wahlbekanntmachung - Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für den Wahlkreis 136 Höxter - Gütersloh III - Lippe II zur Wahl des Deutschen Bundestages am 26.09.2021	3918
48/2021	Zweckverband "Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold"	Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Zweckverbands "Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold" vom 15.12.2000	3919

## 46/2021 Kreis Gütersloh

### **Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 26. September 2021 im Wahlkreis 131 Gütersloh I - Verringerung der Anzahl benötigter Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge -**

In meiner öffentlichen Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 26. September 2021 im Wahlkreis 131 Gütersloh I vom 12.03.2021 (Amtsblatt Kreis Gütersloh S. 3816) hatte ich darauf hingewiesen, dass Kreiswahlvorschläge von Parteien, deren Parteigenschaft erst durch den Bundeswahlausschuss festzustellen ist (§ 18 Absatz 2 Bundeswahlgesetz - BWG), und andere Kreiswahlvorschläge, d. h. Wahlvorschläge von einzelnen Wahlberechtigten oder Gruppen von Wahlberechtigten (§ 20 Absatz 3 BWG), neben der Unterzeichnung des Kreiswahlvorschlags gemäß Anlage 13 Bundeswahlordnung zusätzlich von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein müssen (Unterstützungsunterschriften, § 20 Absatz 2 BWG in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung).

Mit der aktuellen Verabschiedung des 26. Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes in der Fassung vom 03.06.2021 (BGBl. I S. 1482) wurde aufgrund der derzeitigen Coronavirus-Pandemie u. a. die Zahl der notwendigen Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge auf ein Viertel reduziert (§ 52a BWG in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1594), zuletzt geändert durch das vorbenannte Gesetz).

Daher weise ich in Abänderung meiner o. g. Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen darauf hin, dass die o.g. Kreiswahlvorschläge neben der Unterzeichnung des Kreiswahlvorschlags gemäß Anlage 13 Bundeswahlordnung nunmehr zusätzlich von mindestens 50 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein müssen (Unterstützungsunterschriften, § 20 Absatz 2 BWG).

Gütersloh, den 11.06.2021

Der Kreiswahlleiter für den  
Bundestagswahlkreis 131 Gütersloh I  
In Vertretung

gez. Koch  
Kreisdirektorin

---

## **47/2021 Kreis Höxter**

### **Ergänzung zur Wahlbekanntmachung Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für den Wahlkreis 136 Höxter - Gütersloh III - Lippe II zur Wahl des Deutschen Bundestages am 26.09.2021**

Gem. § 32 Bundeswahlordnung (BWO) hatte ich zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für den Wahlkreis 136 Höxter-Gütersloh III-Lippe II zur Bundestagswahl am 26.09.2021 aufgefordert. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 18.03.2021 gebe ich bekannt, dass nach Artikel 1 des 26. Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes (BWG) § 52 a in das BWG eingefügt wurde, wonach sich bei der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag die nach dem BWG und der Bundeswahlordnung erforderliche Anzahl der Unterstützungsunterschriften jeweils auf ein Viertel reduziert. Die Anzahl der notwendigen Unterstützungsunterschriften reduziert sich damit von 200 auf 50.

37671 Höxter, 11.06.2021

gez.  
Landrat Michael Stickeln  
Kreiswahlleiter des Wahlkreises 136 Höxter - Gütersloh III - Lippe II

---

## **48/2021 Zweckverband „Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold“**

### **Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Zweckverbands „Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold“ vom 15.12.2000**

Gemäß § 7 i.V.m. § 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b) hat die Zweckverbandsversammlung in ihrer Sitzung am 8. März 2021

folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung des Zweckverbands „Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold“ vom 15.12.2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.05.2016, beschlossen:

## Artikel 1

§ 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden unter Bekanntmachung der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens zehn Tagen zu den Sitzungen einzuberufen. Die Einladung wird auf elektronischem Weg übersandt. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist durch den Vorsitzenden abgekürzt werden. In diesem Falle müssen zwischen Zustellung der Einladung und der Sitzung mindestens zwei freie Werktage liegen. Die Dringlichkeit der Sitzung ist durch Beschluss der Verbandsversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

gez. Meyer-Hermann  
Vorsitzender  
der Verbandsversammlung

gez. Gronau  
Mitglied  
der Verbandsversammlung

gez. Hartmann  
Schriftführer